

# Teil A. Grundlagen für die Überwachung

## Kapitel 1. Gegenstand der Überwachung: Öffentliche Unternehmen

Was dieses Kapitel bringt: Gegenstand der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates ist das öffentliche Unternehmen. Dargestellt werden die Rechtsformen von öffentlichen Unternehmen, ihre Organe und die für sie jeweils maßgebenden Rechtsgrundlagen – insbesondere in ihrem Zusammenwirken. Ziel ist, dass jedes Aufsichtsratsmitglied mit Hilfe der in diesem Buch am Beispiel der GmbH und des kommunalen Eigenbetriebs dargestellten Themen die für sein Unternehmen maßgeblichen (Rechts-)Grundlagen sicher findet, kennt und anwenden kann. Nicht dargestellt werden die Fragen im Zusammenhang mit der Wahl der Rechtsform, in der öffentliche Zwecke erfüllt werden können; denn diese Überlegungen stellt die Gebietskörperschaft mit ihrer Beteiligungsverwaltung an, nicht aber der Aufsichtsrat.

### I. Öffentliche Unternehmen und Beteiligungen

#### 1. Definitionen

##### a) Öffentliche Unternehmen

#### *Zählen Eigenbetriebe auch zu den öffentlichen Unternehmen?*

Ausgehend vom Haushaltsrecht definiert der PCGK (Nr. 1.3) den Begriff „Unternehmen“ (vgl. VV-BHO Nr. 1.1 zu § 65 und *Zwirner/Hartmann* in: PCGK-Kommentar, A II 1 ff.).

Der Begriff „**Unternehmen**“ ist entsprechend Zweck und Zielsetzung des PCGK des Bundes weit zu verstehen.

Hierzu zählen zunächst die Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus sind auch andere **juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts**, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst, „Unternehmen“ im Sinne dieses PCGK.



**Öffentliche Betriebe** sind Verwaltungseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei ihnen wird zwischen dem Regiebetrieb und dem Eigenbetrieb unterschieden. Den **Regiebetrieben** fehlt neben der rechtlichen auch die wirtschaftliche Selbstständigkeit. Demgegenüber sind **Eigenbetriebe** rechtlich Teil der Verwaltung, wirtschaftlich aber selbstständig; sie stellen einen Wirtschaftsplan auf und werden im Allgemeinen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt (s. unten S. 27 ff.).

Das Kommunalrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen Einrichtungen, die sich nicht wirtschaftlich betätigen und Unternehmen, die sich wirtschaftlich betätigen (s. dazu *Ronellenfitsch/Stein* in: Hoppe/Uechtritz/Reck § 4).

Hinsichtlich der **Finanzierung** kann man **drei Typen von öffentlichen Unternehmen** unterscheiden: gebührenfinanzierte Unternehmen (z. B. Stadtreinigung, Wasser- und Abwasserbetriebe), Verlustausgleichsunternehmen (z. B. Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs) und Unternehmen, die im Wettbewerb mit Privaten Gewinn erwirtschaften können (z. B. Wohnungsbaugesellschaften).

Der Konzern ist eine Form von **verbundenen Unternehmen**, die im Einzelnen in §§ 15 ff. AktG definiert sind. Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst, so bilden sie einen **Konzern**; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen (§§ 15, 18 AktG). Verbundene Unternehmen können auch **wechselseitig beteiligte Unternehmen** sein, die dadurch verbunden sind, dass jedem Unternehmen mehr als 25 % der Anteile des anderen Unternehmens gehört (§§ 15, 19 AktG).

Für verbundene Unternehmen gelten zusätzlich **besondere Vorschriften insbesondere im Gesellschaftsrecht** (AktG, GmbHG, HGB). Diese Vorschriften sind auch auf die öffentlichen Unternehmen anwendbar (s. dazu *Siegels* in: Hoppe/Uechtritz/Reck § 13). Auch die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Kommunen) selbst können herrschende Unternehmen im konzernrechtlichen Sinn sein und unterliegen dann den entsprechenden konzernrechtlichen Vorschriften (s. Beteiligungshinweise des Bundes Rn. 38 ff. zu weiteren Einzelheiten). Im vorliegenden Buch werden diese besonderen konzernrechtlichen Vorschriften nicht betrachtet.

Manche Gebietskörperschaften haben eine **Holdingsgesellschaft**, die z. B. folgende Aufgaben wahrnimmt: steuerliche Ergebnispoolung für gewinn- und verlustbringende öffentliche Unternehmen (z. B. Wohnungsbaugesellschaften und Unternehmen des ÖPNV) sowie Durchführung des Konzernclearings für die Beteiligungsunternehmen der Gebietskörperschaft (s. dazu *Siegels* in: Hoppe/Uechtritz/Reck § 13 Rn. 69 ff.).

## b) Beteiligungen

### Was sind öffentliche Beteiligungen?

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB sind **Beteiligungen** Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Im Zweifel gelten als Beteiligungsanteile an einer Kapitalgesellschaft Anteile, die insgesamt 20 % des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. In Anlehnung an diese gesetzliche Definition definiert der PCGK (Nr. 1.3):

Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung des Bundes, etwa bei Stiftungen, zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

Ziel der Beteiligung ist die Einflussnahme auf das Unternehmen, an dem sich die öffentliche Hand beteiligt. Fehlt es daran, liegt keine Beteiligung vor, sondern eine bloße Geld-/Finanzanlage.

Eine Beteiligung liegt auch dann nicht vor, wenn es um die Unterhaltung einer Einrichtung (z. B. einer Kindertagesstätte) durch institutionelle Förderung, d. h. **Zuwendungen** i. S. d. § 14 HGrG (§§ 23, 44 BHO/LHO oder entsprechende kommunalrechtliche Vorschriften) geht. Dann gilt das Zuwendungsrecht (insbesondere die VV zu § 44 BHO/LHO) und nicht das Recht der öffentlichen Unternehmen (s. *Heller*, Handbuch, Rn. 1381 ff., 1399).

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen hat Bedeutung für die anzuwendenden Vorschriften, wie die Beteiligungshinweise des Bundes (Rn. 6, 18) erläutern:

Die Voraussetzungen für das Eingehen einer **unmittelbaren Beteiligung** des Bundes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ergeben sich aus § 65 Abs. 1 BHO und den hierzu ergangenen VV. Die Mitwirkungsrechte des BMF bei unmittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 2 und 4 BHO und den hierzu ergangenen VV.

Steht einem Unternehmen, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (**mittelbare Beteiligung**), so gelten, sofern die mittelbare Beteiligung 25 % der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO (angemessener Einfluss des Bundes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) sowie § 65 Abs. 2 Satz 2 BHO entsprechend (§ 65 Abs. 3 BHO).

Im vorliegenden Buch wird der **Begriff „öffentliche Unternehmen,“** als Oberbegriff für Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und solche Beteiligungen, bei denen die Gebietskörperschaft Aufsichtsratsmitglieder be-



stimmt, verwendet. Dazu gehören die juristischen Personen des privaten Rechts (Kapitalgesellschaften wie die AG und GmbH) und des öffentlichen Rechts (z. B. AöR, Körperschaften), aber auch – insoweit über den PCGK hinaus – die nicht-rechtsfähigen Betriebe und Sondervermögen.

## 2. Zusammenwirken der Rechtsgrundlagen von Bund, Ländern und Kommunen

Öffentliche Unternehmen erfüllen öffentliche Aufgaben. Die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ist im Bundesstaat auf die beiden staatlichen Ebenen (Bund und Länder) und auf die kommunale Ebene (Städte, Gemeinden, Kreise und kommunalen Verbände) verteilt. Dementsprechend finden sich auch auf den staatlichen und kommunalen Ebenen die für öffentliche Unternehmen maßgebenden Rechtsgrundlagen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen vor allem im Hinblick auf ihr Zusammenwirken, d. h. insbesondere bezüglich des Verhältnisses zueinander, dargestellt.

### a) Bundeseinheitlich geltende Gesetze



*Welche Gesetze gelten für öffentliche Unternehmen unabhängig davon, ob der Bund, ein Land oder eine Kommune Anteilseigner ist?*

Die erste Gruppe von Gesetzen sind die, die bundeseinheitlich, d. h. für öffentliche Unternehmen des Bundes, eines Landes und einer Kommune gelten.

Ausgangspunkt ist das **Haushaltsgrundsätzegesetz** (HGrG) mit seinen beiden Teilen. Der erste Teil enthält die Grundsätze, die Bund und Länder bei ihrem Haushaltsrecht beachten müssen. Für den Bereich der öffentlichen Unternehmen ist in diesem Teil grundsätzlich geregelt, welche **haushaltsrechtlichen Vorschriften** für öffentliche Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person und für Sondervermögen des Bundes oder des Landes anzuwenden sind (§ 48 HGrG).

Der zweite Teil des HGrG enthält Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar für Bund und Länder und damit auch für die Kommunen gelten. Für die öffentlichen Unternehmen sind dort die zentrale Vorschrift des § 53 HGrG und die §§ 54, 55 HGrG enthalten, die die Rechte der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der **Prüfung von öffentlichen Unternehmen** regeln.


Bundeseinheitlich gilt auch das Recht für öffentliche Unternehmen in den Rechtsformen des privaten Rechts. Für die AG ist dies das **AktG**, für die GmbH das **GmbHG**, für Genossenschaften das GenG.

Das **HGB** gilt ebenfalls unmittelbar für öffentliche Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts. Es gilt aber auch für öffentliche Unternehmen in den Rechtsformen des öffentlichen Rechts (z. B. AöR) und Eigenbetriebe, wenn und soweit seine Anwendung über spezielle Gesetze, wie z. B. die Eigenbetriebsverordnung, angeordnet wird.

Bundeseinheitlich gelten auch die **Steuergesetze**, die für die öffentlichen Unternehmen im Hinblick auf steuerliche Sachverhalte relevant sind, wie z. B. die AO, das EStG und KStG.

Soweit Vorschriften bundeseinheitlich gelten, gehen sie dem Landesrecht und dem kommunalen Recht vor. Das ergibt sich aus Art. 31 GG, wonach **Bundesrecht Landesrecht bricht**.


b) Gesetze und Verordnungen, die nur für den Bund oder in den Ländern gelten

*Welche Rechtsgrundlagen gelten für öffentliche Unternehmen in Abhängigkeit davon, ob Anteilseigner der Bund, ein Land oder eine Kommune ist?* 

Die Grundsätze des ersten Teils des HGrG werden für den Bereich des Bundes durch die **BHO** (§§ 65 ff., 105 bis 113), für den Bereich der Länder durch die jeweilige **LHO** des Landes und für den kommunalen Bereich in den kommunalen Gesetzen (z. B. KVerf, GO, GemHVO), die nur für den Bereich eines Landes gelten, umgesetzt. Für den Bereich der öffentlichen Unternehmen sind die wesentlichen Vorschriften und Grundlagen in den Haushaltsordnungen weitgehend gleich.

Für die Auslegung der Haushaltsordnungen gibt es insbesondere **Verwaltungsvorschriften**. Vorbild sind häufig die VV zur BHO, die deshalb in diesem Buch zitiert werden.

Für öffentliche Unternehmen der Kommunen haben die Länder spezielle Vorschriften für bestimmte Rechtsformen erlassen. Dazu zählen insbesondere die Gesetze bzw. Verordnungen für **Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen** wie z. B. die EigV NW und die KUV NW.

*Gibt es Gesetze, die nur für ein bestimmtes öffentliches Unternehmen erlassen werden?* 

Im Unterschied zu den genannten Gesetzen und Verordnungen gibt es noch spezielle, nur für ein einziges öffentliches Unternehmen geltende Gesetze, nämlich die sog. **Errichtungsgesetze**, mit denen Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts errichtet werden. Dem Inhalt nach entsprechen die Errichtungsgesetze dem Gesellschaftsvertrag (z. B. GmbH) bzw. der Satzung (AG) bei öffentlichen Unternehmen in privater Rechtsform.

c) PCGK des Bundes, der Länder und Kommunen

*Warum muss das Aufsichtsratsmitglied den PCGK kennen, verstehen und anwenden?* 

Besondere Bedeutung für jedes Aufsichtsratsmitglied hat der jeweils für die Gebietskörperschaft geltende PCGK, der kein Gesetz und auch keine Verordnung ist, sondern insbesondere Empfehlungen gibt (Nr. 1):

Der PCGK des Bundes enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die **geltendes Recht widerspiegeln**.

**Empfehlungen** sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen.

Ferner enthält der PCGK des Bundes **Anregungen**, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden „sollte“ – oder „kann“-Formulierungen verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des PCGK betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind.

Nicht Bestandteil des PCGK des Bundes sind die **Anmerkungen**; mit ihnen werden Inhalte und Zielsetzungen der Regelungen dieses Kodex, insbesondere der Empfehlungen und Anregungen, erläutert und verdeutlicht.

Im Unterschied zu den Gesetzen, die i. d. R. nicht für alle Rechtsformen des privaten und öffentlichen Rechts gleichermaßen gelten, ist der PCGK so formuliert, dass er **grundsätzlich für alle Rechtsformen anwendbar** ist.

Damit der unterschiedliche Charakter der Formulierungen erkennbar bleibt, werden alle Zitate aus dem PCGK in diesem Buch wörtlich wiedergegeben.



**Gibt es öffentliche Unternehmen, für die der PCGK nicht gilt?**

**Ausnahmen** können sich aus speziellen Gesetzen für besondere öffentliche Unternehmen ergeben (z. B. Sparkassengesetze) oder der PCGK ist generell nicht anwendbar. Auf Unternehmen, an denen der Bund, das Land oder eine Kommune beteiligt ist, und die aufgrund einer **Börsennotierung** dem DCGK unterfallen (vgl. § 161 AktG), ist der jeweilige PCGK nicht anwendbar (zum Vergleich des PCGK Bund mit dem DCGK, der nicht für die öffentlichen Unternehmen gilt s. *Hartmann/Zwirner* in: PCGK-Kommentar, A III 1 ff.).

Da der PCGK des Bundes für die entsprechenden Regelungen in den Ländern und den Kommunen Vorbildfunktion hat, ohne für diese verbindlich zu sein, werden seine Regelungen im vorliegenden Buch zitiert (zum Vergleich des PCGK Bund mit den PCGK der Länder s. *Hartmann/Zwirner* in: PCGK-Kommentar, A IV 1 ff.).

Veranschaulicht wird die Umsetzung der Vorgaben insbesondere durch Zitate aus dem Gesellschaftsvertrag für eine **GmbH**, den der Bund für seine öffentlichen Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH formuliert hat.

Soweit passend, werden die entsprechenden Bestimmungen aus der Muster-Betriebssatzung für **Eigenbetriebe**, die das Land Nordrhein-Westfalen für seine Eigenbetriebe formuliert hat, zitiert.

### *Was ist der wesentliche Inhalt und das Ziel des PCGK?*

Der PCGK des Bund bestimmt vorbildhaft die Ziele und die Verankerung des PCGK beim jeweiligen öffentlichen Unternehmen (Nr. 1):

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes **enthält** wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

**Ziel** ist es, die Unternehmensführung und **-überwachung** transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Über Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und **Überwachung** des Unternehmens **durch seine Organe verbessert** und eine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung durch den Bund verfolgten Ziele gesichert werden. Der PCGK des Bundes soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Bundesbeteiligung und in den Bund als Anteilseigner stärken.

Die **Verankerung** hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des PCGK des Bundes entsprochen wurde oder werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Die Erklärung ist (auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger) dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum PCGK des Bundes abgegeben und veröffentlicht wurde. Gleiches gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.



## d) Hinweise für die Beteiligungsführung



*Sollte das Aufsichtsratsmitglied sich mit den Beteiligungshinweisen befassen?*

Bund und Länder und teilweise auch die Kommunen haben sog. Hinweise für gute Beteiligungsführung herausgegeben. Sie richten sich an die beteiligungsführenden Stellen, also die Verwaltung (Beteiligungsverwaltung, Kämmerer). Ihrem Rechtscharakter nach sind sie **Verwaltungsvorschriften**. Sie berücksichtigen wichtige Rechtsvorschriften, den PCGK, Beschlüsse der Parlamente und seiner Ausschüsse (z. B. Haushaltsausschuss), Bemerkungen der Rechnungshöfe sowie Erfahrungen aus der Beteiligungsführung. Wegen des Vorbildcharakters werden in diesem Buch die Beteiligungshinweise des Bundes zitiert.

Dem Aufsichtsratsmitglied liefern sie Hinweise für die Überwachungstätigkeit, weil dort für die Beteiligungsverwaltung, die die Rechte des Anteilseigners wahrnimmt, Hinweise auf die Prüfungstätigkeit gegeben werden, insbesondere Klarstellungen und Auslegungen von Rechtsvorschriften.

## e) IDW Prüfungsstandards



*Sind die IDW-Prüfungsstandards für das Aufsichtsratsmitglied relevant?*

Die Prüfungsstandards enthalten die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dabei handelt es sich um die Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen sowie Festlegungen zu den dabei vorzunehmenden Prüfungshandlungen. Die IDW Prüfungsstandards legen in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing die Berufsauffassung der Wirtschaftsprüfer zu fachlichen Fragen der Prüfung dar. Eine Abweichung von den IDW-Prüfungsstandards kann im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers nur in Ausnahmefällen erfolgen; dies ist dann im Prüfungsbericht hervorzuheben und angemessen zu begründen.

Werden die IDW Prüfungsstandards vom Abschlussprüfer nicht beachtet, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, so ist damit zu rechnen, dass eine solche Abweichung von der Berufsauffassung ggf. in Regressfällen, in einem Verfahren der Berufsaufsicht oder in einem Strafverfahren zum Nachteil des Abschlussprüfers ausgelegt werden kann (s. zu Einzelheiten bei [www.idw.de](http://www.idw.de)).

Im Vordergrund des Buches steht der IDW-Prüfungsstandard 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“. Das ist im Wesentlichen der Fragenkatalog, der in diesem Buch wörtlich zitiert wird und für den Aufsichtsrat nach den Vorgaben des PCGK Anhalt für die Überwachungstätigkeit sein soll.



### 3. Beteiligungsberichte

*Welche Informationen kann das Aufsichtsratsmitglied dem Beteiligungsbericht des Bundes, der Länder oder einer Kommune entnehmen?* 

Beteiligungsberichte enthalten Darstellungen zu den öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen der Gebietskörperschaft, zur Aufgabenerfüllung sowie zu ausgewählten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen und Entwicklungen bei den Berichtsunternehmen.

Der Beteiligungsbericht wird von der (Beteiligungs-)Verwaltung erstellt und erscheint jährlich auf Grundlage des jeweiligen Jahresabschlusses. Zweck ist insbesondere, die Parlamente bzw. kommunalen Vertretungen zu unterrichten und die Öffentlichkeit zu informieren.

Maßgebend sind die **Rechtsgrundlagen der Gebietskörperschaft**. Ein Beispiel für die rechtlichen Vorgaben im kommunalen Bereich ist das Zusammenwirken von GO NW und der GemHVO NW:

#### § 117 GO NW Beteiligungsbericht

(1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob selbstständige Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen.

(2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

#### § 52 GemHVO NW Beteiligungsbericht

(1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 GO sind **gesondert anzugeben und zu erläutern**

1. die Ziele der Beteiligung,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
3. die Beteiligungsverhältnisse,
4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
8. der Personalbestand jeder Beteiligung.

(2) Im Bericht sind die **Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen** der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 HGB in den Abs. 2 und 3 mit Buchstaben und römi-

schen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 HGB unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.

(3) Dem Bericht ist eine **Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen** unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Für das Aufsichtsratsmitglied gibt die Darstellung des Unternehmens nach diesen Vorgaben einen ersten Überblick, wie das nachfolgende Beispiel einer gebührenfinanzierten AöR zeigt.

### **Beispiel: Darstellung eines öffentlichen Unternehmens im Beteiligungsbericht**

(aus: Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg 2014)

**Eigentümer:** Freie und Hansestadt Hamburg zu 100 %

**Geschäftsführung:** W.P.

**Unternehmensaufgaben.** Der Hamburger Friedhöfe – AöR – obliegt als hoheitliche Aufgabe insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Bestattungswesens auf den Friedhöfen Ohlsdorf, Öjendorf, Volksdorf und Wohldorf. Außerdem ist sie in der Grabpflege sowie der Unterhaltung des öffentlichen Grüns tätig. Die Hamburger Krematorien und Verstorbenenhallen in Ohlsdorf und Öjendorf werden im Auftrag der Hamburger Friedhöfe -AöR- durch das 100 %ige Tochterunternehmen Hamburger Krematorium Gesellschaft mbH betrieben.

### **Wichtiges staatliches Interesse**

Die Freie und Hansestadt Hamburg sorgt mit ihren Friedhöfen für eine geordnete und pietätvolle Bestattung und sichert diese Dienstleistungen dauerhaft für die Bürgerinnen und Bürger über eine Gewährträgerhaftung. Zu den Pflichtaufgaben der Hamburger Friedhöfe -AöR- gehört auch die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns. Diese Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge hat die Hamburger Bürgerschaft der Hamburger Friedhöfe -AöR- für die Friedhöfe Ohlsdorf, Öjendorf, Volksdorf und Wohldorf übertragen.

### **Unternehmensdaten**

<b>Ausgewählte Bilanzdaten - Angaben in TEUR –</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>
Anlagevermögen	298.614	298.253
Umlaufvermögen	33.855	33.134
<b>Eigenkapital</b>	<b>141.740</b>	<b>141.936</b>
davon gezeichnetes Kapital	7.669	7.669
davon Rücklagen	134.667	134.667
davon Bilanzergebnis	-596	-400
Sonderposten für Investitionszuschüsse	14.165	14.681